



Anträge (Stand 26.08.2021, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 26. August 2021

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis

Nr.	Antragstellende	Antrag
1.	SVP	<p>Gestützt auf Art. 49 GRSR Bern beantragt die Fraktion SVP eine Diskussion zu aktuellem Anlass:</p> <p>In der Nacht vom 14.8. auf den 15.8.2021 fand an der Zwischennutzung Weissensteinstrasse 4 (alte Schreinerei) im Fischermätteli eine Party mit massiven Lärmmissionen bis in den Morgen statt.</p> <p>Es interessiert vorab, wie sich der Gemeinderat und die Parteien zur Problematik der Lärmmissionen besetzter und anschliessend zwischengenutzter Liegenschaften stellt: Wird dies in Zukunft immer toleriert? Wieso riskiert der normale Bürger wegen Nachtlärm gebüsst zu werden und beim Grossanlass wagt die Polizei nicht einzuschreiten? Ist dies mit dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar? Droht ein weiterer rechtsfreier Raum?</p>

Traktandum 2: Wahl des Präsidiums und des Büros des Stadtrates für das Jahr 2021: Ersatzwahl Büro (2020.SR.000385)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Nadja Kehrli-Feldmann nominiert die Fraktion SP/JUSO Valentina Achermann (SP) als Stimmzählerin.	

Traktandum 3: Agglomerationskommission (AKO): Wahlen Legislatur 2021 - 2024; Ersatzwahl (2020.SR.000390)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA!	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Sarah Rubin nominiert die Fraktion GB/JA! Nora Joos (JA!).	

Traktandum 10: Nutzung und Gestaltung der Laubengeschosse in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 2. Lesung (2018.PRD.000028)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Art. 80 1 ^{bis} sei zu streichen; die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.	
2.	Fraktion GB/JA!	Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart Absatz 1bis ist wie folgt zu ändern: 1bis (neu) Der an die Laube angrenzende Raum ist für Detailhandelsgeschäfte, Gast- und Kleingewerbebetriebe, kulturelle Einrichtungen und quartierbezogene Dienstleistungsbetriebe publikumsorientierte Nutzungen bestimmt.	Die Motion der SP verlangt explizit, dass Banken und andere Dienstleister in den Laubengeschossen verhindert werden sollen. Die Regelung wie sie jetzt vorliegt kann dieses Anliegen nicht umsetzen. Es ist entsprechend wieder auf die Formulierung aus der Mitwirkung zurückzukommen.
3.	SVP	Art. 85 3 ^{bis} sei zu streichen, die Nummerierung sei entsprechend anzupassen.	
4.	Fraktion GB/JA!	Art. 85 Lauben Folgender Absatz ist zusätzlich einzufügen: 3bis (neu zusätzlich) Stehen Schaufensterflächen mindestens sechs Monate leer, müssen die EigentümerInnen des an die Laube angrenzenden Raums die Schaufensterfläche unentgeltlich als Ausstellungsraum für lokale Kulturschaffende zur Verfügung stellen.	Zusätzlich zur Regelung für die Gestaltung der Schaufensterfläche (Art 84 Abs. 3bis) soll sichergestellt werden, dass die Schaufensterflächen aktiv genutzt werden und nicht über längere Zeit leer stehen. EigentümerInnen, welche die Schaufensterflächen für mindestens sechs Monate nicht nutzen, respektive leer stehen lassen, sollen verpflichtet werden, diesen als Ausstellungsort an lokale Kulturschaffende zur Verfügung zu stellen. Falls die EigentümerInnen bzw. MieterInnen der angrenzenden Liegenschaft einen Eigengebrauch anmelden, wird der externen Nutzung ein Ende gesetzt. Eine Vermittlung der leerstehenden Flächen könnte beispielsweise über Kultur Stadt Bern oder die Koordinationsstelle Zwischennutzung erfolgen.

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
5.	SVP, FDP/JF	Art. 85 ^{3ter} Die Besitzstandsgarantie gilt bei Beschädigungen durch Dritte, einem Vorfall bei eigenen Tätigkeiten oder Unfall weiterhin.	Wird zum Beispiel ein, heute verklebtes, Schaufenster durch einen Unfall, Vandalismus oder ähnliches beschädigt, muss die Besitzstandsgarantie weiterhin gelten. Ebenso, wenn zum Beispiel bei Renovationsarbeiten aus Versehen eine Scheibe zu Bruch gehen würde. Es darf in einem solchen Fall nicht sein, dass diese Beschädigungen ein Anlass sind, um die Besitzstandsgarantie aufzuheben und ein Schaufenster nach neuem Reglement zu verlangen.

Traktandum 11: Zwischennutzungen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1); Abstimmungsbotschaft; 2. Lesung (2018.PRD.000026)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	FDP/JF	Art 27a (neu) [...] Abs. 3: Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf drei Jahren bewilligt werden, wenn [...] Abs. 4: Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht fünf Jahre verlängern.	Gouverner, c'est prévoir! Zwischennutzungen sollen, wie es der Name bereits sagt, eine zeitlich befristete Zwischenlösung ermöglichen. Innerhalb dieser maximal 5 Jahre ist genügend Zeit vorhanden, allfällig notwendige Zonenplanänderungen durchzuführen und oder eine künftige zonenkonforme Nutzung zu definieren. Kann eine Zwischennutzung auf 8 oder sogar 10 Jahre erstreckt werden, wird aus einem Provisorium ein Provisorium und zum Schluss wird die «Zwischennutzung» dauerhaft toleriert, obwohl sie weiterhin nicht zonenkonform wäre. Zudem ist bei Zwischennutzungen von bis zu 10 Jahren die Rechtsgleichheit zwischen Zwischennutzenden und Liegenschaftseigentümern, deren Liegenschaft nicht ohne Zonenplanänderung umgenutzt werden darf, nicht mehr gewährleistet.
2.	FDP/JF	Art 27a (neu) Abs 5: <i>streichen.</i>	
3.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. a («der Erfüllung einer öffentlichen Anlage») sei zu streichen.	Es drohen den Eigentümern betroffener Parzellen angesichts der Erleichterung der Zwischennutzungen

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			für öffentliche Interesse massive Nachteile, die einer Enteignung nachbarschaftlicher Rechte gleichkommen. Diese Privilegierung verstösst gegen übergeordnetes Rechts (Verfassung/Enteignungsgesetz etc.).
4.	SVP	Art. 27a Abs. 2 Bst. b sei zu streichen.	
5.	SVP	Art. 27a Abs. 3 Im Sinne von Absatz 2 zonenkonforme Zwischennutzungen können für eine Dauer von bis zu fünf zwei Jahren bewilligt werden, wenn [...]	
6.	SVP	Art. 27a Abs. 4 Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 noch gegeben, kann die Baubewilligungsbehörde die Dauer der Zwischennutzung auf maximal acht drei Jahre verlängern. [...]	

Traktandum 12: Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision; 2. Lesung (2019.SUE.000081)

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
<p>Art. 1 Geltungsbereich Das Reglement regelt den Schutz von Personen vor übermässigem Lärm in der Stadt Bern, soweit hierüber keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.</p>	1.	FDP/JF, SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP, GLP/JGLP	<p>Artikel 1 "Geltungsbereich" soll um folgenden Satz ergänzt werden:</p> <p>Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung.</p>	<p>Art. 1, also der Geltungsbereich im Entwurf des Lärmreglements – der quasi als Zweckartikel zu verstehen ist – ist aktuell einseitig auf den Schutz vor übermässigem Lärm gerichtet. Aus dem Zweckartikel geht zu wenig hervor, dass das Reglement aber auch das urbane Leben unserer Bundesstadt fördern und die damit einhergehende Geräuschkulisse nicht verhindern will. Zudem ist nicht definiert, was als «übermässiger Lärm» zu verstehen ist.</p> <p>Mit unserer Ergänzung des Geltungsbereiches bzw. Zwecks – «Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensräume Rechnung. » - wollen wir verhindern, dass das Reglement zu einseitig – also nur zugunsten des Lärmschutzes von Einzelpersonen – ausgelegt wird. Entsprechend soll eine gewisse Geräuschkulisse, welche zum urbanen Zusammenleben in einer Bundesstadt gehört, nicht</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>vorschnell als «übermässig» qualifiziert werden. Spielende Kinder in der Kollektivunterkunft Viktoria etwa, Hockey auf der Ka-We-De, lautstarker Support der eigenen Mannschaft auf dem Sportplatz Spitalacker, ein niederschwelliges Kulturangebot auf der Schützenmatte, Konzerte im Kocherpark oder bei der Brasserie Lorraine sollen in Zukunft möglich sein, sofern die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p> <p>Die Stadt Bern und damit auch das neue Lärmreglement sollen Raum bieten für Kultur, Sport, Gastronomie, Spiel, Gewerbe, Arbeit und vieles mehr.</p>
<p>Art. 2 Nachtruhe ¹ Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt. ² Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	2.	<p>Nora Joos, JA!; Rafael Egloff, JUSO; Mohamed Abdirahim, JUSO; Corina Liebi, JGLP; Yasmin Amana Abdullahi,</p>	<p>1 Montag bis Donnerstag und Sonntag zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, Freitag und Samstag zwischen 24.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.</p>	<p>Für viele Menschen entspricht eine Nachtruhe am Wochenende ab 23 Uhr nicht ihren Bedürfnissen, weshalb die Nachtruhe freitags und samstags erst um Mitternacht beginnen soll. Dies entspricht dem Bedürfnis einer lebhaften Stadt und vereinfacht ein aktives Nachtleben in der Innenstadt.</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
		JGLP; Florence Schmid, JF		
	3.	FSU (neu)	1bis Der Gemeinderat kann den Beginn der Nachtruhe für Bereiche der Innenstadt freitags und samstags generell auf 24.00 Uhr festsetzen.	Dies ist ein Antrag zur Umsetzung der vom Gemeinderat ins Spiel gebrachten Kompromisslösung. Dem berechtigten Bedürfnis der Jungparteien (Antrag 2) sollten wir Rechnung tragen, die Kompetenz und die Definition des Perimeters innerhalb der Innenstadt aber dem Gemeinderat überlassen. Dieses Vorgehen reduziert auch das Risiko eines Referendums.
	4.	Minderheit FSU	2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe, insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit von handwerklich tätigen Personen , bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.	Mit dem Klimawandel steigt die Hitzebelastung für das handwerklich tätige Personal (z.B. in der Entsorgung) in Sommermonaten während einer Hitzeperiode gesundheitsschädigend an. Am Mittag/frühen Nachmittag sind diese Personen zum Teil enormer Hitze bis zu 40 Grad und mehr ausgesetzt, auch weil sie ihre Schutzkleidung zwingend tragen müssen. Bisher konnte der Arbeitsbeginn mit dem Verweis auf das Lärmreglement der Stadt Bern auch in Sommermonaten nicht vor 7 Uhr gelegt werden. Die

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigte sich ohne ausdrückliche reglementarische Grundlage betreffend Lärmklagen in den Morgenstunden immer sehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die Ausnahme zum Schutz der handwerklich tätigen Personen ausdrücklich im Reglement festzuhalten. Damit kann bei Ausnahmegewilligungen die Anzahl der Lärmbeschwerden beschränkt werden.</p>
	5.	FSU (neu)	<p>Art. 2 Nacht- und Mittagsruhe</p> <p>2 Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 und 07.00 Uhr verboten.</p> <p>3 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	<p>Mit der Formulierung soll klargestellt werden, dass vermeidbare Arbeiten mit besonders lärmigen Werkzeugen und technischen Geräten über den Mittag und ab 20.00 Uhr verboten sind. Im Vordergrund stehen dabei z.B. Schlagbohrmaschinen, Meissel usw., aber auch Gartengerätschaften sind häufig laut. Ein Verbot dieser Tätigkeiten über den Mittag und ab 20.00 Uhr ist im Sinne eines Kompromisses zwischen dem Status Quo einerseits und der gänzlichen Abschaffung der Mittags- und Abendruhe andererseits zumutbar. Nicht von diesem</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				Verbot erfasst werden sollen hingegen Freizeitaktivitäten, insbesondere auch geselliges Zusammensein im Rahmen von Grillfesten oder ähnlichem.
	6.	GFL/EVP (zurückgezogen in FSU vom 7.6.2021)	<p>Art. 2 Nacht- und Mittagsruhe</p> <p>1 [<i>unverändert</i>]</p> <p>2 Das Verrichten besonders lärmiger Tätigkeiten und der Betrieb besonders lärmiger Geräte, Fahrzeuge und anderer Vorrichtungen ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.</p> <p>3 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	<p>Das neue Lärmreglement hat zum Zweck, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe in der Stadt Bern nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften, wie sie das aktuell gültige Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält, eingeschränkt werden. Diese Absicht ist sehr zu begrüßen. Mit dem Wegfall der Mittagsruhe entsteht jedoch ein Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Mittagsruhe betrifft nämlich Anlagen und Geräte; den Betrieb von Restaurants und Clubs betrifft die Mittagsruhe hingegen nicht – im Gegenteil würden diese sogar profitieren, da sie so ihren Gästen ein ruhiges Umfeld bieten können. In dieser Zeit sollen keine übermässig lärmigen Arbeiten erfolgen, und der Einsatz von lauten Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern soll untersagt</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				bleiben. Die meisten Gemeinden haben, wie bisher auch die Stadt Bern, neben der Nachtruhe auch eine Mittagsruhe definiert.
	7.	Simone Machado, GaP	<p>2a Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen. 3</p> <p>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p>4 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe in einer Verordnung fest.</p>	<p>Um die warmen Sommernächte geniessen zu können, sollen die Gastgewerbebetriebe in der Lärmempfindlichkeitsstufe III die Betriebe bis zum Ende der jeweils geltenden Öffnungszeiten nach dem Gastgewerbegesetz auch draussen offenhalten können (Art. 11 und Art. 14: bis 00:30h bzw. 24x bis 03:30h bzw. einzeln oder generell bis 05:00h). Es steht den Wirtinnen und Wirten frei, wie sie diese Möglichkeiten nutzen wollen.</p>
	8.	Simone Machado, GaP	<p>Eventualantrag zu Antrag 7</p> <p>2 Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen,</p>	<p>In der Lärmempfindlichkeitsstufe III (orange) sind wenig Wohngebiete eingeteilt: https://map.bern.ch/stadtplan/?grundplan=stadtplan_farbig&koor=26</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
			<p>können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p>3 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nachtruhe in einer Verordnung fest.</p>	<p>00287,1199927&zoom=2&hl=0&layer=Laermempfindlichkeitsstufen. Innerhalb dieser Stufe ist eine Bewirtung im Freien ohne Lärmbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung möglich.</p>
<p>Art. 3 Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien ¹ Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen ist im Freien erlaubt, wenn dadurch auf öffentlichem Grund kein übermässiger Lärm entsteht oder wenn eine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erlassene Bestimmungen. ² Für öffentliche Veranstaltungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien oder in Zelten stattfinden sowie für Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen, wird eine Bewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wenn Tonwiedergabegeräte</p>	9.	FSU	<p>³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und für Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben erteilen. Nach der Übertragung der Sportanlässe und der dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>	<p>Das vom Stadtrat überwiesene Postulat (2018.SR.000215) verlangt, dass die Bewilligungsbehörde für Grossanlässe, welche traditionell auch im Rahmen von Public Screenings gezeigt werden, eine Globalbewilligung für das Aufstellen von Fernsehern mit Lautsprechern auf Aussenbestuhlungsflächen erteilen kann. Eine entsprechende Regelung soll sinngemäss auch ins totalrevidierte Lärmreglement aufgenommen werden. Eine generelle Bewilligung für sämtliche Übertragungen von Sportanlässen, wie sie Art. 3 Abs. 3 des vom Gemeinderat</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
<p>verwendet werden oder musiziert wird. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest. ³ Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>				<p>vorgelegten Lärmreglements nun vorsieht, ginge jedoch weit über die Forderung des überwiesenen Postulats hinaus. Gleichzeitig würde sie eine Ungleichbehandlung gegenüber kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen vorsehen.</p>
	10.	Lea Bill, Ursina Anderegg (GB)	Art. 3 Abs. 3 <i>streichen</i>	<p>Der Absatz bewilligt den Einsatz von Tonwiedergabegeräten während der Übertragung aller Sportanlässe auf Aussenbestuhlungsflächen, während das entsprechende Postulat (2018.SR.000215) bloss eine «kann»-Formulierung enthält. Eine solche bedingungslose à priori-Bewilligung für nur eine Art von Anlässen ist willkürlich und zielt primär auf die Förderung von breitflächigen Übertragungen von Sportgrossveranstaltungen wie die FIFA-Fussballmeisterschaften ab. Eine solche Förderung von Sportgrossveranstaltungen via Globalbewilligung lehnen wir ab.</p>